



Kurzinformation

Zutrittsrechte von Abgeordneten zu staatlichen Einrichtungen

Das Bundesverfassungsgericht¹ hat aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, wonach die Abgeordneten des Deutschen Bundestags „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen [sind]“, eine Reihe von sog. Statusrechten des einzelnen Abgeordneten abgeleitet. Dazu gehört unter anderem auch das Recht, Fragen an die Bundesregierung zu stellen und darauf eine substantiierte Antwort zu erhalten. Ein **Recht des einzelnen Abgeordneten auf Zutritt** zu staatlichen Einrichtungen (soweit es sich nicht um solche des Bundestags handelt) oder staatlich finanzierten Einrichtungen hat es daraus hingegen bisher **nicht** abgeleitet. Im verfassungsrechtlichen Schrifttum ist diese Frage, soweit ersichtlich, bisher ebenfalls nicht aufgeworfen worden. In der Nichtgewährung des Zutritts liegt grundsätzlich auch keine von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes verbotene Behinderung in der Ausübung des Abgeordnetenmandats. Auf dem Abgeordnetenausweis befindet sich zwar ein Aufdruck, wonach Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder „gebeten“ werden, den Ausweisinhaber „bei der Ausübung seines/ihrer Mandats als Bundestagsabgeordnete(r) zu unterstützen, ihm/ihr bei Absperrung ungehinderten Durchlass zu gewähren und ihm/ihr gegebenenfalls Schutz und Hilfe zuteil werden zu lassen.“ Dieser hat jedoch lediglich appellativen Charakter und stellt keine Erweiterung der Rechte des Abgeordneten dar.²

Allerdings hat der einfache Bundesgesetzgeber **Zutrittsrechte** zwar nicht für einzelne Abgeordnete, wohl aber **für bestimmte Ausschüsse und Gremien** des Bundestags statuiert.

So haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem **Petitionsausschuss** zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen „Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.“ Diese in § 1 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags geregelten Rechte gelten nach § 2 dieses Gesetzes auch gegenüber bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen. Der Umstand, dass eine

1 Vgl. BVerfGE 130, 318 (342) mit weiteren Nachweisen.

2 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Besuchsrechte von Bundestagsabgeordneten in Haftanstalten, WD 3 - 3000 - 054/19 vom 06.03.2019, S. 4 ff. (zu Art. 48 Abs. 2 GG und zum Abgeordnetenausweis).

private Einrichtung mit Bundesmitteln finanziert wird, begründet also noch kein Zutrittsrecht nach diesen Vorschriften. Ausnahmen von den Rechten nach §§ 1 und 2 sind in § 3 des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses geregelt. Hiernach dürfen Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen „nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.“ Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

Dem sog. **Parlamentarischen Kontrollgremium** des Bundestags, welches für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes zuständig ist, ist grundsätzlich „jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen“ der Nachrichtendienste des Bundes zu gewähren, wie es in § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes heißt. Schließlich können auch **Untersuchungsausschüsse** auf der Grundlage eines entsprechenden Beweisbeschlusses „zur Einnahme eines Augenscheins“ gemäß § 19 des Untersuchungsausschussgesetzes Einrichtungen des Bundes betreten.³

Die Rechtslage auf Bundesebene, wonach für einzelne Mitglieder des Bundestags keine Zutrittsrechte zu staatlichen oder staatlich finanzierten Einrichtungen bestehen, entspricht weitestgehend der auf Landesebene. Eine **Ausnahme** ist die **Verfassung des Landes Brandenburg**, die in Art. 56 Abs. 3 und 4 für Mitglieder des Brandenburgischen Landtags Folgendes regelt:

(3) Den Abgeordneten ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.

(4) Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Mitglied des Landtages mitzuteilen und zu begründen.

3 Vgl. Peters, Untersuchungsausschussrecht, 2. Aufl. 2020, Rn. 502.